

Fragen von Mitgliedern der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V. und Antworten des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen darauf

Novellierung des Schulgesetzes

Grundsätzlich herrscht unter den Eltern große Rechtsunsicherheit über alle Bestimmungen des Schulgesetzes, da sie als lediglich vorläufig angesehen werden und auch Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes noch nicht vorliegen. Häufig sind auch Auskünfte, die sie von Schulleitungen, Bezirksregierungen und Ministerium erhalten, sehr unterschiedlich und widersprüchlich. Daher fragen viele Eltern

- nach dem Zeitplan für die Verabschiedung des Schulgesetzes und***
- ob vor der Novellierung noch Verwaltungsvorschriften erlassen werden.***

Die Novellierung des zurzeit geltenden Schulgesetzes muss vom Landtag beschlossen werden. Bis dahin beschreiben die derzeit bestehenden Bestimmungen des Schulgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 2005 geltendes Recht. Sie gelten uneingeschränkt bis zum Inkrafttreten der durch den Landtag beschlossenen Änderungen. Eine faktische Rechtsunsicherheit besteht demnach nicht. Der Erlass von Verwaltungsvorschriften ist bis zu diesem Zeitpunkt nicht beabsichtigt.

Zur Schulmitwirkung

- Sind Änderungen im siebten Teil des neuen Schulgesetzes "Schulverfassung" geplant, und wenn, ja welche? Gibt es Pläne, die Zusammensetzung der Schulkonferenz in der Schulgesetzüberarbeitung zu ändern (SchulG § 66 Abs. 3)? An welche Regelung wird gedacht?***

Die Eckpunkte zur Novellierung des Schulrechts in Nordrhein - Westfalen sehen unter den Nummern 17, 18 und 19 Änderungen des siebten Teils des Schulgesetzes (Schulverfassung) vor.

Die an den Schulen der Sekundarstufe I sowie der Sekundarstufe I und II eingeführte Drittelparität soll abgeschafft werden. Damit wird die frühere Rechtslage nach dem Schulmitwirkungsgesetz wieder hergestellt.

(Nr. 18). Dies bedeutet konkret folgende Verhältniszahlen (Lehrerschaft : Eltern : Schülerschaft):

- an Schulen der Sekundarstufe I 3:2:1 (statt: 1:1:1)
- an Schulen der Sekundarstufe II 3:1:2 (statt: 5:2:5)
- an Schulen der Sekundarstufe I und II 2:1:1 (statt: 1:1:1).

Die Schulkonferenz erhält mehr Entscheidungskompetenzen. Sie kann zukünftig, nach Durchführung der Bestenauslese durch die oberen Schulaufsichtsbehörden, aus einer Gruppe von Gleichqualifizierten die Schulleiterin/den Schulleiter wählen (Nr. 17). Außerdem soll die Elternmitwirkung durch verschiedene Maßnahmen gestärkt und entbürokratisiert werden (Nr. 19). Auf Landesebene organisierte Elternverbände werden zukünftig nicht mehr auf ihre Repräsentativität hin überprüft und "anerkannt", vielmehr genügt eine einfache Anzeige beim Ministerium für Schule und Weiterbildung. Der unter § 77 Abs. 4 Schulgesetz vorgesehene Landeselternbeirat wird nicht eingerichtet. Statt dessen soll das Ministerium verpflichtet werden, halbjährlich zu gemeinsamen Besprechungen über aktuelle schulische Angelegenheiten einzuladen.

- ***Wird das Recht der Elternvertreter auf rechtzeitige und ausreichende Information insbesondere auch über die in den Sitzungen der Gremien zu behandelnden Themen gestärkt werden?***

Ja, die Verfahrensrechte der Eltern in den schulischen Mitwirkungsverfahren werden zum Beispiel gestärkt:

1. durch eine frühzeitige und umfassende Unterrichtung durch Übersendung der erforderlichen Beratungsunterlagen,
2. durch die Konkretisierung der Aufgaben der Klassenpflegschaft,
3. durch die Möglichkeit, künftig auch mehr als zwei Elternvertreter in Fachkonferenzen vorzusehen,
4. durch eine rechtzeitige Beteiligung von Elternvertretungen durch die Schulträger.

- ***Wird die Anzahl der stellvertretenden Schulpflegschaftsvorsitzenden geändert werden?***

Eine Änderung der Zahl der stellvertretenden Schulpflegschaftsvorsitzenden ist derzeit nicht beabsichtigt.

- ***Wird daran gedacht, den Schülersprecher in Analogie zur Klassenpflegschaft ab Stufe 7 auch zu einem beratenden Mitglied der Schulpflegschaft zu machen?***

Die Schülervvertretung soll künftig zwei beratende Mitglieder in die Schulpflegschaft entsenden können.

Rauchfreie Schule

- ***Kann die Schulkonferenz Ausnahmen beschließen, die die permanente Einrichtung eines Raucherzimmers für Lehrer und/oder eines Raucherbereichs für Schüler erlauben?***

Die Befugnis der Schulkonferenz, Ausnahmen vom Rauchverbot an Schulen zulassen zu können, ist ausdrücklich in § 54 Abs. 5 Satz 3 des Schulgesetzes geregelt. Die dauerhafte Einrichtung eines Raucherzimmers für Lehrerinnen und Lehrer/Schülerinnen und Schüler ist zulässig. Unzulässig ist hingegen die Einrichtung eines bloßen Raucherbereichs (Raucherecke), da hierbei der Nichtraucherchutz nicht gewährleistet ist. Im Gegensatz zum Raucherzimmer handelt es sich hierbei nicht um eine abgeschlossene Räumlichkeit.

Teilzentrale Abschlussprüfungen

- ***Werden Sie an der Abschlussprüfung nach Klasse 10 für das Gymnasium festhalten oder halten Sie es für denkbar, wie in Baden-Württemberg eine zentral gestellte Klassenarbeit einzuführen, die mit dem Faktor 2 gewichtet wird?***

Für den gymnasialen Bildungsgang ist anstelle eines 'Abschlussverfahrens' eine schulformbezogene schriftliche 'Leistungsüberprüfung' mit zentral gestellten Aufgaben nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehen.

- ***Wie stehen Sie zu der Regelung anderer Bundesländer, wonach ein Gymnasialschüler, der sich nach erfolgreicher Beendigung der 10. Klasse für einen Abgang vom Gymnasium und eine be-***

***ruflische Ausbildung entscheidet, automatisch den Real-
schulabschluss erhält?***

Mit der Versetzung nach Klasse 10 werden am Gymnasium schon jetzt weitere Abschlüsse, so auch der mittlere Schulabschluss, vergeben. Diese Regelung wird beibehalten.

- ***An vielen Gymnasien wird erfolgreich ein Gruppenspringen zu Beginn des 2. Halbjahres von der Klasse 10 II in die 11 II praktiziert. Kann dieses Gruppenüberspringen überhaupt noch erfolgen? Wenn ja, sollen diese Schüler die Abschlussprüfungen absolvieren oder werden sie von den Prüfungen ausgenommen?***

Die Möglichkeit der Bildung von Profilklassen gilt nur noch auslaufend für Schülerinnen und Schüler in 13-jährigen Bildungsgängen. Die grundsätzliche Option, bei entsprechenden Leistungsvoraussetzungen eine Jahrgangsstufe zu überspringen, bleibt auch im 12-jährigen Bildungsgang erhalten. Abschlüsse und Berechtigungen sind gegebenenfalls nachträglich zu erwerben. Das Überspringen eines Halbjahres in der Qualifikationsphase ist allerdings ausgeschlossen.

Zentralabitur

- ***Wann wird die Entscheidung getroffen, ob das Zentralabitur im Schuljahr 2006/07 durchgeführt wird?***

Die Einführung der zentralen Prüfungen im Abitur ist zum Schuljahr 2006/2007 geplant. Gründe für ein Aufschieben der zentralen Prüfungen im Abitur sind bislang nicht zu erkennen.

- ***Wie stellen Sie sicher, dass unsere Kinder gut vorbereitet in das Zentralabitur gehen können?***
- ***Wann werden die Prüfungsanforderungen für Eltern und Schüler hinreichend klar definiert?***
- ***Werden weitere Aufgabenbeispiele auf learn-line eingestellt werden, so dass mehrere Aufgabenbeispiele pro Fach abrufbar sind, diese Aufgabenbeispiele den unterschiedlichen Anforderungen für Grund- und Leistungskurse in allen Prüfungsfächern Rechnung tragen und alle Aufgabenfelder der jeweiligen Fächer abgedeckt sind?***
- ***Bis wann ist mit vollständigen Beispielaufgaben zu rechnen?***
- ***Ist sichergestellt, dass die Aufgaben in der vorgegebenen Zeit***

bearbeitet werden können?

- **Wie wird sichergestellt, dass das Niveau der Aufgaben sich in etwa an dem bisherigen Niveau der Prüfungsfragen orientiert und nicht zu einer sprunghaften Steigerung der Anforderungen und damit voraussichtlich deutlichen Absenkung des Notendurchschnittes führt?**
- **Wie wollen Sie dem Umstand Rechnung tragen, dass die Lehrkräfte der Jahrgangsstufe 12 ihre Schüler z. T. nicht gezielt auf die zentral gestellten Aufgaben des Abiturs vorbereiten können, da die Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Lehrpläne für das Zentralabitur 2007 viel zu spät bekannt gegeben wurden oder nicht ausreichende Orientierungen für den Unterricht geben?**

Grundlage der Prüfungen sind unverändert auch im Abitur 2007 die geltenden Richtlinien und Lehrpläne. Auch die Prüfungsaufgaben entsprechen Vorgaben und Beispielen der Lehrpläne. Zur Vorbereitung der zentralen Prüfungen wurden darüber hinaus

- zum Jahresbeginn 2006 Vorgaben zur Vorbereitung auf die Prüfungen im Abitur 2007 mit zentral gestellten Aufgaben veröffentlicht. Die Vorgaben gelten für die im September 2005 begonnene Qualifikationsphase der Schuljahre 2005/06 und 2006/07, auf die sich auch die Prüfungsaufgaben beziehen werden.
- seit März 2005 fachliche und überfachliche Informations- und Beratungsveranstaltungen für alle betroffenen Lehrkräfte durchgeführt. Die Beratungen werden bedarfsorientiert fortgeführt.
- im August, November und Dezember 2005 Aufgabenbeispiele für Grund- und Leistungskurse in nahezu allen Fächern bereitgestellt. Ergänzungen sind in den Fächern Sozialwissenschaften und Sozialwissenschaften/Wirtschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Recht und Ernährungslehre bis zum 1.2.06 vorgesehen.
- Vorgaben für die Konstruktion der Prüfungsaufgaben, Operatoren und ergänzende fachliche Hinweise in learn-line eingestellt.

Weiterhin werden

- auf der Basis der Rückmeldungen zu den Implementationsveranstaltungen und den Aufgabenbeispielen Entscheidungen über weitere Unterstützungsangebote getroffen.

- Antworten zu häufig gestellten Fragen über das 'Bildungsportal NRW' zugänglich gemacht.
- im Mai 2006 zentral gestellte Klausuren in den am meisten gewählten Abiturfächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie und Geschichte erprobt.
- Aufgabenentwürfe für die zentral gestellten Abiturklausuren von den Schulen eingeholt, um eine Orientierung an der Realität des Unterrichts zu gewährleisten.
- alle Prüfungsaufgaben von Kommissionen erfahrener Lehrkräfte entwickelt und einem mehrfachen Kontrollverfahren unterzogen, das sich auch auf die Angemessenheit der Anforderungen bezieht. An der Erstellung und Endprüfung der Aufgaben sind dieselben Fachdezernenten und Fachberater zentral beteiligt, die regelmäßig die Abiturvorschläge der Lehrkräfte geprüft haben und von daher über eine genaue Kenntnis der zu erwartenden Leistungen verfügen. Zudem wird auf die Erfahrungen anderer Länder zurückgegriffen, die gezeigt haben, dass Anforderungen bei zentral gestellten Prüfungen nicht auf der Ebene von Exzellenz, sondern auf einem mittleren Leistungsniveau zu stellen sind. Um dem inhaltlichen Spektrum der jeweiligen Fächer und individuellen Schwerpunktsetzungen der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen, werden in der Regel Aufgaben zur Auswahl gestellt. Im Fach Deutsch sind es z.B. vier Auswahlaufgaben, in den meisten Fremdsprachen zwei, in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern drei Auswahlaufgaben bis hin zu 20 Teilaufgaben im Fach Mathematik, aus denen die Lehrerin oder der Lehrer eine entsprechende Auswahl trifft.

Alle oben genannten Informationen sind gleichermaßen für Lehrerinnen und Lehrer wie für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über den Bildungsserver learn-line (www.learn-line.nrw.de/angebote/abitur-gost-07) zugänglich.

- ***Ist es zutreffend, dass im Zentralabitur 2 Fächer aus der Gruppe Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik verbindlich werden sollen?***

Das Zentralabitur 2007 bezieht sich noch auf die derzeitige Ausbildungs- und Prüfungsordnung, deren Bestimmungen bis 2009 gelten werden. Eine solche Festlegung kann also gemäß § 12 APO-GOST nicht getroffen werden. Der Entwurf der Vereinbarung der KMK für die

gymnasiale Oberstufe sieht allerdings weitergehende Pflichtbindungen vor.

- ***Für das Abitur 2007 müssen Schulen zweisprachige Wörterbücher für alle Sprachenfächer den Schülern zur Verfügung stellen. Der Haushalt der Schulen ist damit überfordert. Werden dafür besondere Mittel zur Verfügung gestellt, die beantragt werden müssen?***

Im Abitur 2007 können die zweisprachigen Wörterbücher verwendet werden, die die Schülerinnen und Schüler in der Regel im Rahmen des 'Elternanteils' schon in der Sekundarstufe I angeschafft haben. Die Anschaffung spezieller oder einheitlicher Wörterbücher ist keinesfalls erforderlich.

- ***Wie wollen Sie dem Umstand Rechnung tragen, dass z. B. für das Abiturfach Deutsch Lektüren vorgegeben wurden, die entweder im Handel nicht mehr erhältlich sind oder bei denen der Verlag eine Neuauflage noch nicht vorgesehen hat?***

Es wurden bewusst solche Lektüren ausgewählt, die allgemein bekannt, in der Regel bei unterschiedlichen Verlagen veröffentlicht und vielfach auch in den Schulen vorrätig sind. Überdies wurden die Schulbuchverlage frühzeitig über die Vorgaben in Kenntnis gesetzt und haben umgehend mit Neuauflagen reagiert.

- ***Können Sie sicherstellen, dass rechtliche Anfechtungen des Zentralabiturs weitgehend erfolglos bleiben werden?***

Ja.

Lernstandserhebungen

- ***Warum gehen in NRW die Ergebnisse der Lernstandserhebungen nicht in die Leistungsbewertung ein?***

Die Lernstandserhebungen des Jahres 2004 und 2005 sind unter der alten Landesregierung durchgeführt bzw. vorbereitet worden. Nach der bisherigen Gesetzes- und Erlasslage war die Einbeziehung der beiden oben genannten Durchgänge in die Leistungsbewertung unzulässig.

Für die Zukunft hat die neue Landesregierung allerdings beschlossen, die Lernstandserhebungen in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Es ist deshalb vorgesehen, in den Referentenentwurf zur Reform des Schulgesetzes eine entsprechende Formulierung aufzunehmen. Dabei sollen die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen bei der Festlegung der Note für das jeweilige Halbjahr angemessen berücksichtigt werden.

- ***Wann stellt die Landesregierung sicher, dass die Fragen zu den Lernstandserhebungen erst am Tag des Tests ausgehändigt werden?***

Bei den Durchgängen 2004 und 2005 sind die Unterlagen für die Lernstandserhebungen in einem Zeitraum von 1 bis 6 Tagen vor dem Durchführungstermin des ersten Tests (Mathematik) bei den Schulen eingegangen. Aus logistischen Gründen (Sicherstellung einer fristgerechten Zustellung) sowie unter Kostengesichtspunkten (Versand der Unterlagen für alle drei Fächer in einem Paket) ist eine Verringerung der Vorlaufzeiten sowie eine Aufteilung in drei Teillieferungen bei einer Zustellung in Papierform nicht sinnvoll. Die Alternative einer kurzfristigen Bereitstellung auf elektronischem Wege würde an den Schulen einen erheblichen Mehraufwand an Vorbereitungszeit sowie zusätzliche Kostennachteile aufgrund der dezentralen Vervielfältigung verursachen. Aus den genannten Gründen wird zunächst an der bisherigen Praxis festgehalten, die die Sammel-Übersendung an die zur Verschwiegenheit und sicheren Verwahrung verpflichteten Schulleitungen bzw. Lernstandserhebungskoordinatoren sowie die erst spätere Weitergabe der Unterlagen an die Lehrkräfte - jeweils einen Tag vor der Testdurchführung im jeweiligen Fach - vorsieht.

- ***Ist es richtig, dass islamische Schüler im Ruhrgebiet an den Lernstandserhebungen wegen des Zuckerfestes nicht teilgenommen haben?***

Dies ist in dieser pauschalen Form unzutreffend. Richtig ist, dass es Schulen mit einem hohen Anteil muslimischer Schülerinnen und Schüler landesweit freigestellt wurde, in Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht den Lernstandserhebungszeitpunkt für das Fach Deutsch auf einen zeitnahen Nachholtermin zu verlegen. Eine landesweite Verlegung des Deutsch-Tests erschien nicht angezeigt, da für die Lernstandserhebungen 2005 aufgrund anderer Fixtermine in den beteiligten Schulformen lediglich von Ende Oktober bis Anfang November das erforderliche 3-wöchige Zeitfenster für die Lernstandserhebungen zur Verfügung stand und aufgrund christlicher Feiertage sowie beweglicher

Ferientage nicht landesweit sicherzustellen war, dass der 3-tägige Zuckerfestzeitraum (03.-05.11.2005) bei einer unterschiedlichen Freistellungspraxis in den Schulen des Landes nirgends tangiert würde.

Oberstufe

- ***Wird die Eigenverantwortung der Gymnasien auch umfassen, dass jedes Gymnasium unabhängig von dem Richtwert für die Kursgröße im Sinne einer Profilbildung die Einrichtung von Kursen in zwei ausgewählten Fächern in jedem Jahrgang garantieren kann? Werden Sie dafür die notwendige Lehrerzuweisung bereitstellen?***

Eigenverantwortung bedeutet grundsätzlich, selbstverantwortlich mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen umzugehen. Diese werden, wie bisher, nach für alle Gymnasien gleichermaßen geltenden Richtwerten verteilt.

- ***Werden Sie den Mittelbildungswert 19,5 Schüler pro Kurs in der gymnasialen Oberstufe weiterhin beibehalten? Wenn ja, gibt es Überlegungen in Ihrem Hause, die Einrichtung von Kursen in den Fächern Physik, Chemie und Informatik an den Gymnasien zu gewährleisten - gegebenenfalls indem Ausnahmen von diesem Richtwert zugelassen werden?***

Entscheidungen über Ausbildungsordnungen und Ressourcenbereitstellung sind nach der Novellierung des Schulgesetzes zu treffen. Diese sieht eine grundlegende Reform der gymnasialen Oberstufe vor, die auf Sicherung der Allgemeinbildung und Studierfähigkeit zielt und deshalb insbesondere eine Stärkung der Kernfächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache vorsieht.

Stärkung der naturwissenschaftliche Fächer am Gymnasium

- ***Welche pädagogische Begründung gibt es dafür, dass in der Differenzierung am Gymnasium die naturwissenschaftlichen Fächer nur dreistündig und die vierte Fremdsprache vierstündig unterrichtet werden?***

Die unterschiedliche Anzahl an Unterrichtswochenstunden beruht auf Vereinbarungen zur Anerkennung des Fremdsprachenerwerbs, die von der Kultusministerkonferenz festgelegt worden sind. Auch aus fachlicher Sicht ist es notwendig, dass für eine - innerhalb von nicht einmal

drei Jahren - neu zu erlernende Fremdsprache hinreichend Lernzeit zur Verfügung steht. Um kontinuierliche Progression und Internationalisierung zu gewährleisten, dürfen vier Unterrichtsstunden pro Woche nicht unterschritten werden.

- ***Werden Sie die Wochenstundenzahl in den naturwissenschaftlichen Fächern in der Sek. I des Gymnasiums erhöhen und hiermit auch eine durchgängige Unterrichtung in den naturwissenschaftlichen Fächern in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 5 bis 9 gewährleisten?***

Das Stundenvolumen, das in der Sekundarstufe I zur Verfügung steht, ist bekanntermaßen begrenzt. Im Gymnasium wurde der Stundenanteil für die Naturwissenschaften in der APO SI bereits erhöht (AO SI: 22 - 24 Stunden; APO SI: 24 Stunden). Im Rahmen der Umsetzung der Schulzeitverkürzung auf der Basis der geplanten Schulgesetznovellierung werden die bisherigen Entscheidungen auch zur Ausgestaltung der Stundentafel nochmals überprüft. Ob und in welchem Umfang das Gesamtvolumen für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer im Gymnasium erhöht werden kann, ist offen. In diesem Zusammenhang werden sicherlich berechnete Belange im Hinblick auf die Stundentafel berücksichtigt. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Wünschen, beispielsweise in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern und in den Fremdsprachen.

Schulzeitverkürzung

- ***Durch die Verkürzung der Gymnasialzeit auf 8 Jahre wird es in absehbarer Zeit einen doppelten Abschlussjahrgang geben. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung vor, um dem zu erwartenden Ansturm auf Studien- und Ausbildungsplätze zu begegnen?***

Maßnahmenplanungen zu den 'Doppeljahrgängen', die aufgrund der Schulzeitverkürzung auch in anderen Ländern in den Jahren 2011 - 2014 auf die deutschen Universitäten zukommen, gibt es zurzeit auf Landesebene und länderübergreifend auf der Ebene der KMK. Im Vordergrund stehen dabei der effiziente Einsatz der Ressourcen und die haushalterische Vorsorge in personeller und räumlicher Hinsicht. Angesichts nicht ausgelasteter Kapazitäten in einigen Fächern können hier Reserven durch gezielte Studien- und Berufsberatung genutzt werden. Auch können Anreize geschaffen werden, um eine verbesserte Verteilung der Studierenden auf die Hochschulstandorte zu erreichen. Eine

befristete Ausweitung des Lehrdeputats durch flexiblere Lehrverpflichtungen sowie durch Rückgriff auf personelle Ressourcen aus dem Schulbereich wird ebenfalls zur Entlastung beitragen.

Konkrete Entscheidungen und Umsetzungsschritte sind zum aktuellen Zeitpunkt noch verfrüht, werden aber rechtzeitig erfolgen.

- ***Gibt es schon eine Planung seitens des Ministeriums zur Änderung der Stundentafel? Wann ist mit der Änderung zu rechnen? Wäre eine Wochenstundenerhöhung für die schon in der Schulzeitverkürzung befindlichen Klassen per Erlass zum 2. Halbjahr 2005/2006 denkbar?***

Im Rahmen der Umsetzung der Schulzeitverkürzung auf der Basis der geplanten Schulgesetznovellierung werden die bisherigen Entscheidungen auch zur Ausgestaltung der Stundentafel nochmals überprüft. Konkrete Änderungen können erst nach der Entscheidung des Landtags zur Novellierung des Schulgesetzes auf den Weg gebracht werden.

- ***In Dortmund haben Sie sich dafür ausgesprochen, dass das Abitur nach 12 Jahren ohne Qualitätsverlust in NRW erworben werden kann. Heißt das, dass die in der Jahrgangsstufe 13 gegebenen Unterrichtsstunden auf die anderen Schuljahre umgelegt und übertragen werden? Heißt das auch, dass es keine Einschränkung bei der Anzahl der Lehrerstellen an den Gymnasien bei gleich bleibender Schülerzahl geben wird?***

Auch hier gilt: Entscheidungen über Ausbildungsordnungen und Ressourcenbereitstellung sind nach der Novellierung des Schulgesetzes zu treffen.

- ***Wenn im nächsten Jahr die 6. Klassen die 2. Fremdsprache wählen, entsteht bei 4-zügigen Schulen ein zusätzlicher Unterrichtsbedarf von 16-20 Stunden pro Woche. Die alte Landesregierung hatte zugesichert, dass die Tatsache bei der Stellenzuweisung berücksichtigt wird. Welche Möglichkeiten haben Sie dafür vorgesehen?***

Der erhöhte Bedarf an Lehrerwochenstunden wird über die Schüler-Lehrer-Relation bei der Stellenzuweisung für die Schulen berücksichtigt. Die neue Landesregierung hat bereits mit den erfolgten und für dieses Jahr in den Landeshaushalt eingestellten Lehrerstellen durchgreifende Maßnahmen ergriffen, um die Besetzung an den Schulen,

und gerade auch in den Gymnasien, grundlegend zu verbessern. Sie stellt damit unter Beweis, dass sie, anders als in der Vergangenheit, ihre Ankündigungen auch tatsächlich umsetzt.

- ***Inwiefern werden auch für die Klassen der Sekundarstufe I der Gymnasien Mittel für notwendige infrastrukturelle und personelle Maßnahmen - wie etwa geregelter Mittagstisch (Mensa), Hausaufgabenbetreuung sowie Förderunterricht in kleineren Gruppen - bereitgestellt?***

Das Land gewährt nach Maßgabe der Richtlinien über Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten von Betreuungsmaßnahmen an Schulen der Sekundarstufe I nach 13 Uhr („Dreizehn Plus“). Die Bezirksregierungen entscheiden über Anträge im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Begabtenförderung

- ***Seit PISA beherrschen die Benachteiligten die Schlagzeile. Was ist für die Hochbegabten geplant?***

Folgende Maßnahmen sind für die Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern geplant:

- die Erstellung schulfachlicher Konzepte zur individuellen Förderung.
- der flächendeckende Ausbau beratender und ergänzender Bildungsangebote zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen. Im Rahmen dieser Begabungsförderung haben schulische Fördermaßnahmen Vorrang, können aber sinnvoll unterstützt werden durch externe Initiativen und Maßnahmen.
- die Evaluierung innerschulischer Fördermaßnahmen mit dem Ziel, sie weiterzuentwickeln.
- der Ausbau der Fortbildung im Bereich "Individuelle Förderung - Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schülern - Hochbegabtenförderung".
- der Ausbau von qualifizierter, ortsnahe und effizienter Diagnostik und Beratung. Hierdurch sollen Schulen, Schüler und Eltern wirkungsvoller beim Erkennen und Fördern von Begabungen unterstützt werden.

- die Bereitstellung entsprechender Lernmöglichkeiten auch für besonders Begabte/Hochbegabte durch innerschulische Angebote (Enrichment).
- die Förderung, Begleitung und Evaluierung von Schnittstellenprojekten, die die Übergänge zwischen Elementar-, Primar- und Sekundarbereich, zwischen Schule und Hochschule bzw. die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe harmonisieren.
- der Ausbau der Zusammenarbeit mit den Hochschulen/Fachhochschulen des Landes.
- die Überführung der bisher für die Begabungsförderung bereitgestellten Mittel in einen eigenen Haushaltsansatz ("Fördertopf").
- die Entwicklung geeigneter Angebote von Lehrerfortbildungsmaßnahmen für alle Schulen, die sich im Bereich der Begabungsförderung weiterqualifizieren wollen.
- eine Gründungsoffensive weiterer Stiftungen für den Bereich „Individuelle Förderung - Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler - Hochbegabtenförderung“.
- eine Verankerung der Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler als Aufgabe der Schulen im Zuge der Novellierung des Schulgesetzes.

Lehrerversorgung/ Unterrichtsausfall

- ***Wie viel Prozent der fünf Millionen ausgefallenen Unterrichtsstunden sind auf nicht zugewiesene Stellen zurückzuführen?***

Keine der 5 Mio. ausgefallenen Unterrichtsstunden ist auf nicht zugewiesene Stellen zurückzuführen. In der Stichprobe zum Unterrichtsausfall wurden nur die in den Stundentafeln der Schulen vorgesehenen Unterrichtsstunden berücksichtigt. Es wurde mit anderen Worten der Ad-hoc-Unterrichtsausfall untersucht. Der strukturelle Unterrichtsausfall (nicht eingeplante Unterrichtsstunden auf Grund von Stellenunterversorgung an der einzelnen Schule) wurde nicht erhoben.

- ***Wann wird ein System der Lehrerbedarfsberechnung entwickelt und eingeführt, das der Stundentafel und dem fachspezifischen Lehrerbedarf des Gymnasiums Rechnung trägt?***

Mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung der Lehrerversorgung wurde im Ministerium für Schule und Weiterbildung eine

Projektgruppe "Beseitigung und Verhinderung von Unterrichtsausfall" beauftragt. Diese Projektgruppe wird auch das Lehrerbedarfssystem der AVO überprüfen.

- Warum wird bei der Lehrerberechnung die Tatsache eines Krankenstandes nicht berücksichtigt?

Bei der Lehrerstellenberechnung wird die Tatsache eines Krankenstandes berücksichtigt. Für Vertretungsunterricht werden bislang Mittel aus dem Geld-statt-Stellen-Topf bereit gestellt. Für die Grundschulen schafft die neue Landesregierung eine Vertretungsreserve von 900 Lehrerinnen und Lehrern bereits mit dem Haushalt 2006. Sie strebt an, in allen Schulformen Vertretungsreserven aufzubauen, die gleichzeitig auch für individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden soll. Diesem Ziel ist die Landesregierung durch die Einstellung der 1.000 neuen Lehrer zum Schuljahresbeginn zur Verhinderung von Unterrichtsausfall schon einen entscheidenden Schritt näher gekommen. So sind den Schulen des Landes derzeit 101,1 % des Stellenbedarfes, das sind rund 1.600 Stellen über den rechnerischen Bedarf hinaus, zugewiesen worden.

- Im Amtsblatt im Sommer führen Sie aus: "Unterricht hat Vorrang vor allem anderen, was im Schulleben wünschenswert oder notwendig ist". Zum Schulleben gehörten bisher der Besuch von Theaterveranstaltungen, Konzerten und Schulfahrten, was aus Sicht der Eltern auch "Unterricht" darstellt und deshalb auch zukünftig nicht wegfallen sollte. In der Schule sind Diskussionen darüber entstanden, ob und in welchem Maße diese Veranstaltungen zukünftig als noch "zum Unterricht gehörend" angesehen werden können und durchgeführt werden dürfen. Wann kommt dazu eine klare Definition und Präzisierung in einem Erlass, um unterschiedliche Interpretationen der Bezirksregierungen zu vermeiden?

Zum Schulleben gehören Veranstaltungen wie Theatervorstellungen, Konzerte und Klassenfahrten; sie sind nicht nur möglich, sondern erwünscht. Hierbei handelt es sich um Unterricht in besonderer Form und an einem anderen Lernort. Dies haben die Landesregierung und ich als Schulministerin stets bekräftigt, so zuletzt im Eckpunktepapier zur Reform des Schulgesetzes, aber auch etwa schon vorher in der Unterrichtsausfallstatistik 2004/2005 (Oktober 2005) in der es auf Seite 8 heißt: "Der Unterricht in besonderer Form, z.B. als Projektunterricht an außerschulischen Lernorten, hat in allen allgemein bildenden Schulen

und in allen Jahrgangsstufen hohe pädagogische und fachliche Bedeutung."

Auch künftig werden Klassenfahrten zum Schulleben gehören. Dazu wird es nicht bei allen, aber doch bei vielen Schulen erforderlich sein, ihr Vertretungskonzept unter Nutzung vielfältiger pädagogischer Maßnahmen (z. B. Wochenpläne, Selbstlernzentren) und aller verfügbaren Personalressourcen zu überprüfen und zu optimieren. Das Ministerium beabsichtigt, den Schulen dazu eine Handreichung mit Hilfen und best-practice-Darstellungen zur Verfügung zu stellen.

- ***Das Angebot von Lehrern auf dem Arbeitsmarkt im Sprachbereich wird knapper. Insbesondere gibt es immer weniger Lateinlehrer. Worauf müssen sich Eltern und Schüler insoweit einstellen?***

Die Problematik der so genannten Mangelfächer, wie Latein, ist bekannt. Das Ministerium ist sehr bemüht, für diese Mangelfächer durch Werbemaßnahmen den benötigten Lehrernachwuchs zu sichern. Mitte Dezember 2005 hat dazu eine Werbeaktion unter der Teilnahme von Frau Ministerin Sommer statt gefunden. Das Ministerium hat sich vorgenommen, in der nächsten Zeit Studienanfänger und Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II verstärkt auf die Chancen des Lehrerberufs differenziert hinzuweisen.

- ***Aufgrund zahlreicher Gespräche mit anderen Schulpflegschaftsvorsitzenden haben wir den Eindruck, dass die Unterrichtsversorgung in OWL schlechter als im Ruhrgebiet ist. Können Sie diesen Eindruck bestätigen und wie könnte man diesen Sachverhalt ändern?***

Der Eindruck, dass die Lehrerversorgung in den Regionen des Landes ungleich ist, ist empirisch (Schuldaten) nicht haltbar.

Elternsprechtage

Mehrheitlich unterstützen Eltern in den Zuschriften die Anstrengungen des Schulministeriums, Unterrichtsausfall zu vermeiden. Trotzdem führt gerade die Handhabung der Vorgaben des MSW zu den Elternsprechtagen in den Schulen - insbesondere an sehr großen Gymnasien oder an Ganztagsgymnasien - zu erheblichen Problemen.

- ***Teilweise werden von den Gymnasien nur noch in sehr eingeschränktem Maße Elternsprechtage angeboten - bisweilen nur noch drei Stunden pro Sprechtag. Wird es eine klare Definition des Ministeriums geben, wie viele Stunden ein Elternsprechtage haben sollte?***
- ***Wann ist eine Revidierung bzw. Klarstellung in diesem Bereich zu erwarten, um den unterschiedlichen Möglichkeiten an den Schulen Rechnung zu tragen. Wie können Eltern in den Schulen darauf einwirken, dass ihr Informationsrecht nicht eingeschränkt wird?***

Das Schulgesetz soll in § 44 Abs. 4 um die redaktionelle Klarstellung ergänzt werden, dass Elternsprechtage nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt werden. Dies ist Teil eines Maßnahmenpaketes zur Sicherstellung eines verlässlichen Unterrichts. Die Organisation und Planung der Elternsprechtage liegt letztlich nach wie vor in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung. Auch das Recht der Eltern auf Information bleibt davon unberührt. Insbesondere über die Schulkonferenz können und sollten Eltern darauf einwirken, dass Elternsprechtage sachgemäß und pädagogisch verantwortungsvoll durchgeführt werden.

Klassenfahrten

- ***Gibt es Überlegungen des Schulministeriums, die Rahmenbedingungen bei Klassenfahrten zu verbessern, z.B. durch freiwillige Kostenbeteiligung der Eltern für die Lehrerreisekosten oder die Eröffnung der Möglichkeit, durch Rabatte auch die Lehrerfahrtkosten zu verringern?***

Die Fragen der Inanspruchnahme von Freiplätzen durch Lehrkräfte anlässlich der Teilnahme an Klassenfahrten sowie der Bezuschussung der Reisekosten der Lehrkräfte durch Eltern oder schulische Fördervereine sind vom Schulministerium gemeinsam mit dem Innenministerium und dem Justizministerium Anfang 2005 nochmals überprüft worden. Dabei wurde festgestellt:

Die Inanspruchnahme eines vom Reiseveranstalter angebotenen Freiplatzes durch eine die Klassenfahrt begleitende Lehrkraft mit Genehmigung der Schulleitung ist straf- und disziplinarrechtlich unbedenklich. Bedenklich hingegen ist es, einen derartigen Freiplatz für die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer in den Verhandlungen mit dem Reiseveranstalter einzufordern. Die Annahme von über den Besuch mit der

Schulklasse hinausgehenden Vorteilen durch die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer ist grundsätzlich nicht erlaubt

Zuschüsse einzelner Eltern zu den Reisekosten der Lehrkräfte anlässlich der Teilnahme an Klassenfahrten sind nicht statthaft. Unbedenklich hingegen sind Zuschüsse schulischer Fördervereine, sofern keine spezielle Fahrt oder keine spezielle Lehrkraft bezuschusst wird, mithin die volle Dispositionsfreiheit der Schule über den Zuschuss erhalten bleibt.